

GEMEINDE MAGSTADT



HAUPTSATZUNG NEUFASSUNG

Vom 05.10.2012

Mit Änderung vom 10.11.2020

Inhalt

I. Form der Gemeindeverfassung	2
§ 1 Gemeinderatsverfassung.....	2
II. Gemeinderat	2
§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten	2
§ 2a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum	2
§ 3 Zusammensetzung	2
III. Ausschüsse des Gemeinderats	2
§ 4 Ausschüsse des Gemeinderats	2
§ 5 Ältestenrat	3
IV. Bürgermeister.....	3
§ 6 Rechtsstellung	3
§ 7 Zuständigkeiten	3
V. Stellvertretung des Bürgermeisters	4
§ 8 Stellvertreter des Bürgermeisters	4
VI. Schlussbestimmungen.....	5
§ 9 Inkrafttreten.....	5
Bekanntmachungsvermerk:	5
Hinweis:.....	5

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg – GemO – hat der Gemeinderat der Gemeinde Magstadt am 25.09.2012 (mit letzter Änderung vom 10.11.2020) folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1

Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 2a

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Sitzungen des Gemeinderats, der beratenden Ausschüsse und des Ältestenrats können gemäß § 37a GemO ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Hinsichtlich der zu erfüllenden Voraussetzungen und der Durchführung der Videokonferenzen wird auf § 37a GemO verwiesen.

§ 3

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4

Ausschüsse des Gemeinderats

- (1) Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet
1. der Verwaltungsausschuss (VA)

2. der Technische Ausschuss (TA)

- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und weiteren Mitgliedern des Gemeinderats, deren Anzahl nach jeder Gemeinderatswahl durch einfachen Gemeinderatsbeschluss neu festgelegt wird.
- (3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche die Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten (Persönlicher Stellvertreter). Ist auch der persönliche Stellvertreter verhindert, so tritt bei Parteien und Wählervereinigungen mit mehr als einem Ausschussmitglied an seine Stelle der nächste, nicht verhinderte und nicht bereits als Verhinderungsstellvertreter in Anspruch genommene Stellvertreter (Stellvertretung nach Reihenfolge). Über die Reihenfolge ist zugleich mit der Bestellung der Stellvertreter zu entscheiden.

§ 5

Ältestenrat

- (1) Aufgrund von § 33a der Gemeindeordnung wird ein Ältestenrat gebildet.
- (2) Der Ältestenrat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und je einem Vertreter einer jeden Gemeinderatsfraktion.

IV. Bürgermeister

§ 6

Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 7

Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 25.000 Euro im Einzelfall,
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung bis zu 10.000 Euro im Einzelfall,
 3. die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 9 und S2 bis S9 TVöD mit Ausnahme der Leitung Bauhof und Leitung Ortsbücherei, Aushilfsbeschäftigte,

- Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen, in Ausbildung stehenden Personen,
4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen und Unterstützungen im Rahmen der Richtlinien,
 5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freiwilligkeitsleistungen bis zu 500,- Euro im Einzelfall,
 6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
 - 7.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 7.2 über 3 Monate bis zu 1 Jahr und bis zu einem Betrag von 10.000 Euro,
 7. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 5.000 Euro beträgt,
 8. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 25.000 Euro im Einzelfall,
 9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- und Pachtwert von 2.500 Euro im Einzelfall,
 10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 25.000 Euro im Einzelfall,
 11. die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
 12. die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beratenden Ausschüssen,
 13. die Erteilung des Einvernehmens zu Ausnahmen und Befreiungen von Festsetzungen der Bebauungspläne nach § 31 Baugesetzbuch (BauGB), wenn die Festsetzungen nur unbedeutend überschritten werden,
 14. die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 8

Stellvertreter des Bürgermeisters

Es werden drei Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 9

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt, Magstadt, 11.11.2020

Gez. Glock

Glock
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Amtliche Bekanntmachung vom 04.10.2012

Amtliche Bekanntmachung der Änderung vom 10.11.2020 am 19.11.2020

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.